



Mittelbewilligung Sanierungsprogramme 2022

<i>Einbringer/in</i> 02.1 Stabsstelle Stadtsanierung	<i>Datum</i> 12.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	25.10.2022	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	14.11.2022	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Kenntnisnahme	15.11.2022	Ö

Sachdarstellung

Die Ausschüsse für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit nehmen die in Aussicht gestellten Städtebaufördermittel des Programmjahres 2022 zur Kenntnis.

Der Beschluss der Prioritätenliste für die Beantragung der Städtebaufördermittel 2022 ist mit der Vorlage BV-V/07/0481 vom 13.12.2021 erfolgt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Anlage 1, vom 15.09.2022 erfolgte die In-Aussichtstellung beantragter Mittel für das Städtebauförderprogramm 2021. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide des Landesförderinstitut M-V liegen aktuell noch nicht vor. Mittelzuweisungen erhalten die aufgezeigten Einzelvorhaben in den Gesamtmaßnahmen „Innenstadt und Fleischervorstadt“ und „SOS - Schönwalde II.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - MIBD Ankündigungsschreiben 2022 öffentlich

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister

Eing. Datum: 16. 09. 2022 Nr. 555a

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Erledigung und Rückmeldung
(Antwort-Schr. zur Unterzeichnung)

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

20 ✓ 12.10.22 Datum/Unterschrift

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat II

Eingang: 12. Okt. 2022 736

Verfügung:



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Markt
17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen, Umwelt, Bürgerservice und Brandschutz, Stadtentwicklung

EINGEGANGEN

Eingang: 12. OKT. 2022

Verfügung: JVL.

Bearbeiter: Frau Dorit Matema
Telefon: +49 385 588 12615
Telefax: +49 385 588 509 12615
E-Mail: dorit.matema@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 610-513-00000-2021/033-002
Datum: Schwerin, 15. September 2022

nachrichtlich: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Städtebauförderprogramm 2022 Mecklenburg-Vorpommern
Ihr Antrag auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Fassbinder,

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2022/2023 und unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2022 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

Innenstadt / Fleischervorstadt

Finanzhilfen aus dem Programm:

Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung

in Höhe von **1.438,00 TEUR**

sowie

Finanzhilfen aus dem

Landesprogramm Städtebauförderung 2022

in Höhe von **10.000,00 TEUR**

für „Bauliche Maßnahmen der Theaterspielstätte in Greifswald“

in Aussicht.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

9200042139282

Darüber hinaus stelle ich Ihnen für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Schönwalde II

Finanzhilfen aus dem Programm:

Sozialer Zusammenhalt

in Höhe von **650,00 TEUR**

in Aussicht.

Die o. g. Finanzhilfen 2022 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Haushaltes innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens bereitstehen. Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen. Die kassenmäßige Verteilung der in Aussicht gestellten Finanzhilfen über einen Zeitraum von 5 Jahren ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Eine Bewilligung der Finanzhilfen wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

In Auswertung Ihrer Programmanträge und bezugnehmend auf das Gespräch am 03.05.2022 nehme ich, unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen, folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm 2022 auf (Höhe der Finanzhilfen von Bund und Land in TEUR):

- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Innenstadt / Fleischervorstadt**“
 - Maßnahmen der Vorbereitung (33,00),
 - als Klimaschutzmaßnahme das Theater anteilig als Ausgleich für die von der Stadt Greifswald finanzierten Mehrkosten St. Marienkirche, 3. BA (80,00) sowie
 - das Theater - anteilig, Restbetrag gemäß Kabinettsbeschluss (1.325,00).

Für das Vorhaben Theater ist vor Baubeginn ein Antrag auf vorherige Zustimmung zur Förderung gemäß F 4.3 StBauFR zu stellen. Ich weise an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Schönwalde II**“
 - als Klimaschutzmaßnahme die Außensportanlage Sporthalle III (640,00) sowie
 - den Verfügungsfonds (10,00).

In Auswertung Ihres Programmantrages kann ich die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Schönwalde I**“, wofür ausschließlich der Verfügungsfonds beantragt wurde, nicht in das Städtebauförderprogramm 2022 aufnehmen, da keine Klimaschutzmaßnahme nachgewiesen werden konnte, die gemäß Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 eine Fördervoraussetzung bildet.

Die folgenden Hinweise sind bei der Vorbereitung und Durchführung der o. g. städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu beachten.

Mittelinanspruchnahme innerhalb des fünfjährigen Bewilligungszeitraumes

Seitens des Ministeriums wird weiterhin die Gefahr gesehen, dass bewilligte Bundes- und Landesfinanzhilfen aufgrund nicht fristgerechter Inanspruchnahme durch die Kommune verfallen könnten.

Vor diesem Hintergrund weise ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Kommune als Zuwendungsempfänger in der Pflicht ist, bewilligte Finanzhilfen entsprechend der Kassenwirksamkeit sowie des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens gemäß der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung vollständig zu verausgaben. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme ist so zu koordinieren, dass die Finanzhilfen entsprechend der Kassenmittelraten - wie in dem Zuwendungsbescheid enthalten - eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Übertragung der nicht fristgemäß eingesetzten Finanzhilfen in das nächste Haushaltsjahr.

Eine Verlängerung des im Zuwendungsbescheid über die Gesamtmaßnahme festgelegten Bewilligungszeitraumes erfolgt nicht. Die mit diesem Ankündigungsschreiben aufgenommenen Einzelmaßnahmen in die Städtebauförderung sind grundsätzlich in dem Bewilligungszeitraum von fünf Jahren umzusetzen.

Umverteilung / Umschichtung

Unter Hinweis auf Buchstabe A 7.6 Absatz 1 StBauFR mache ich darauf aufmerksam, dass bewilligte Finanzhilfen, die nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist von der Kommune in Anspruch genommen werden, unverzüglich dem Ministerium zur Mittelumschichtung frei zu melden sind. Diese Mittel können dann anderen Kommunen bzw. Gesamtmaßnahmen bei höherem Bedarf an Kassenmitteln im Rahmen ihrer Bewilligungssumme im Zuge einer Umschichtung bzw. einer Umverteilung bereitgestellt werden.

Das Ministerium kann sich gemäß A 7.6 Absatz 2 StBauFR eine entsprechende Umschichtung vorbehalten, um einen möglichen Mittelverfall abzuwenden, sobald feststeht, dass eine Gemeinde die ihr bewilligten Finanzhilfen innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nicht in Anspruch nehmen kann.

Aufnahme von Vorhaben in das Programm Städtebauförderung

Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass beantragte Maßnahmen mit Ankündigungsschreiben des Ministeriums in die Städtebauförderung aufgenommen werden. Diese Maßnahmen werden dann mit den gewährten Städtebaufördermitteln in das Maßnahmenprogramm mit gesicherter Finanzierung einsortiert. Sofern Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm mit gesicherter

Finanzierung einsortiert werden, die bislang nicht im Maßnahmenplan beantragt und nicht mit Ankündigungsschreiben aufgenommen wurden, gelten diese nicht automatisch als aufgenommen und zuwendungsfähig aus der Städtebauförderung. In diesen Fällen ist nachvollziehbar zu erläutern, woher die für die Maßnahme einsortierten Mittel stammen. Wenn Maßnahmen ausnahmsweise verschoben, getauscht oder zurückgestellt werden, ist dies ebenfalls in dem Maßnahmenplan bzw. Sachstandsbericht deutlich zu machen und plausibel zu erläutern. Zur Aufnahme von Planungskosten für Bauvorhaben weise ich weiterhin darauf hin, dass die Bewilligungshöhe unter dem Vorbehalt der geltenden Förderobergrenzen gemäß StBauFR steht.

Erlass zur Mietpreis- und Belegungsbindung

Für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen (Sanierung oder Neubau) an privat nutzbaren Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, wurde ab dem Programmjahr 2019 eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeführt. Hiervon ausgenommen sind kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen. Das Nähere zur Mietpreis- und Belegungsbindung wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

Energetische Quartierskonzepte

Mit Blick auf das schwerpunktmäßig zu berücksichtigende Thema Klimaschutz und Klimaanpassung sind entsprechend energetische Quartierskonzepte zu erstellen. Für die im KfW-Programm Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ geförderten Integrierten Quartierskonzepte können zur Kofinanzierung bzw. teilweisen Darstellung des kommunalen Eigenanteils Städtebaufördermittel eingesetzt werden. Weitere Informationen und die aktuellen Förderkonditionen im KfW-Programm Nr. 432 erhalten Sie auf der Homepage der KfW sowie auch Beispiele aus der Praxis auf der Internetseite „Energetische Stadtsanierung.info“.

Belange des barrierefreien Bauens, des Klimaschutzes und der Digitalisierung

Die Belange des barrierefreien Bauens, des Klimaschutzes und der Digitalisierung sind zu berücksichtigen. Die mit Ankündigungsschreiben aufgenommenen Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Klimaanpassung sind innerhalb des fünfjährigen Bewilligungszeitraumes umzusetzen.

Elektronische Begleitinformationen in der Datenbank des Bundes

Die in der Datenbank des Bundes unter <https://stbauf.bund.de> bereitgestellten elektronischen Begleitinformationen (eBi) sind für die aufgenommenen Gesamtmaßnahmen auszufüllen und **bis zum 30.09.2022** durch die Kommune freizugeben. Erst danach erhalten Sie den Zuwendungsbescheid.

Ich weise darauf hin, dass die mit Ankündigungsschreiben aufgenommenen Klimaschutzmaßnahmen / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel als Fördervoraussetzung zur Aufnahme in das Programm Städtebauförderung 2022 in den E-Begleitinformationen in der Datenbank des Bundes unter Punkt 1.3 detailliert zu erläutern sind.

Elektronisches Monitoring in der Datenbank des Bundes

Zu den in die Bund-/Länderprogramme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (Datenbank Bund unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für im Jahr 2022 aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind von der Kommune bis zum **30. September 2023** in die Datenbank einzutragen, dann jährlich jeweils zum 30. September.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Land ist gehalten, dem Bund bedeutende Fördermaßnahmen für die öffentlichkeitswirksame Kommunikation mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Förderung aus den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Einweihungen etc. ist das Ministerium daher rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lothar Säwert